

ERWACHTE WEIBLICHKEIT - Verein zur Förderung der Balance weiblicher und männlicher Prinzipien in unserer Kultur e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Erwachte Weiblichkeit – Verein zur Förderung der Balance weiblicher und männlicher Prinzipien in unserer Kultur“

(2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V.

(3) Sitz des Vereins ist Witzenhausen.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

~~(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. (s. neu § 3)~~

~~(12)~~ Zweck des Vereins ist die Förderung der Gleichberechtigung von allen Menschen, jedweden Geschlechts Frauen und Männern.

Der Verein will die Bewusstseinsbildung und Enttabuisierung von Themen rund um die Weiblichkeit, sowie die Wertschätzung weiblicher Prinzipien in unserer Kultur fördern und stärken. Er will Mädchen, Frauen, Jungen, und Männer und Personen, die sich als divers bezeichnen darin unterstützen, ein selbstbestimmtes, angstfreies, gewaltfreies Leben in Würde zu führen und in ihre Größe zu wachsen.

Er setzt sich zum Ziel die Erforschung und Wiederbelebung ursprünglichen weiblichen Wissens ~~zu fördern und~~ matriarchaler Wurzeln Alteuropas, und damit dem friedlichen Zusammenleben aller matriarchale Wurzeln neu zu beleben.

~~(Der Verein will außerdem eine erfüllte, angst- und gewaltfreie Begegnungskultur mit Männern entwickeln.)~~

Die gesamte Vereinsarbeit soll der Realisierung der Balance zwischen weiblichen und männlichen Prinzipien in unserer Gesellschaft dienen.

~~(32)~~ Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Information, Bildung und Beratung für Mädchen, Frauen, Jungen und Männer
- Durchführung von Vorträgen, Treffen und Seminaren im In- und Ausland
- Die Organisation und Durchführung nationaler und internationaler Kongresse und Symposien (auch in Kooperation mit anderen Vereinen, Organisationen und Körperschaften)
- Weiterbildung von ehrenamtlichen und professionellen Kräften im Sinne des Vereinszwecks
- Aufbau, Organisation und begleitende Unterstützung lokaler Arbeitsgruppen und Netzwerke zur Verbreitung des Vereinszwecks.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

~~(1)~~ Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitfrauen glieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendung des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

(3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vermögens.

(4) Spenden sind nur im Sinne des gemeinnützigen Zweckes zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied und Mitfrau kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt und vom Vorstand entschieden. ~~Die Entscheidung muss einstimmig erfolgen. Bei der jährlichen Mitgliederversammlung wird die neue Mitgliedschaft bestätigt.~~

(3) Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitfrauengliederversammlung.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod der Mitfrau-Mitgliedes.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

?? Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

~~Das Mitglied~~ Die Person ist vorher zu hören.

(5) Personen, die den Verein finanziell oder ideell unterstützen möchten, können dem Verein als Fördermitglieder beitreten. Fördermitglieder verfügen über kein Stimmrecht. Auch die Fördermitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.

§ 5 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind: - die Mitfrauenversammlung, die alle Geschlechter einbezieht

- der Vorstand
- der Beirat

§ 6 Mitfrauenversammlung (Mitgliederversammlung)

(1) Die Mitfrauenversammlung ist das oberste Beschlussfassende Organ des Vereins. Sie legt die Richtlinien der Arbeit des Vereins fest.

(2) Diese ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde (s. (6)).

Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitfrauen/Mitglieder Beschlüsse.

(3) Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitfrauen/Mitglieder. Mitfrauen/Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.

(4) Über die Mitfrauenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch die Schriftführerin und die Vorsitzende zu unterzeichnen.

(5) Die Mitfrauenversammlung ist zuständig für:

die Entgegennahme der Vorstandsberichte, Wahl der Vorständinnens-Vorstandes,

Entlastung des Vorstandes,
Erstellung einer Beitragsordnung
Einsetzung eines Beirats und Festlegung dessen
Aufgaben

Satzungsänderungen
Auflösung des Vereins

Alle anderen Aufgaben obliegen gemäß § 8 (4) dem Vorstand.

(6) Die Mitgliederversammlung, die in der Einladung Mitfrauenversammlung genannt wird, -findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Vorstand einberufen. Ihre Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies eine Mitfrau bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

§ 7 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitfrauenversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch 1/4 der Mitfrauen/Mitglieder verlangt wird. Hier

betragen die Fristen 2 Wochen (für die Einladung) bzw. 1 Woche (für zusätzliche Tagesordnungspunkte).

§ 8 Der Vorstand

?? (1) Der Vorstand besteht aus der (dem) Vorsitzenden und der (dem) stellvertretenden Vorsitzenden, und der (dem) **Schatzmeister**/in.

(2) Der Vorstand wird von der **Mitfrauen**versammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet eine Mitfrau des Vorstands vorzeitig aus, wählt der Vorstand **Ersatz** für den Rest der Amtsdauer **der ausgeschiedenen Vorständin**. Mitglieder des Vorstands können während ihrer Amtszeit durch eine 3/4 Mehrheit der in der **Mitfrauen**versammlung anwesenden **Mitfrauen/Mitglieder** abberufen werden.

(3) Der Verein wird durch zwei **Mitglieder-Personen** des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(4) Der Vorstand bereitet die **Mitfrauen**versammlung vor und führt sie durch. ?? Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Ihm obliegen alle Aufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung der **Mitfrauen**versammlung zugewiesen sind.

(5) Die Arbeit des Vorstands ist ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder dürfen für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung („Ehrenamtspauschale“) erhalten.

(6) Der Vorstand ist berechtigt, ?? eine/n Geschäftsführer*in mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.

(7) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 9 Beirat

(1) Die Mitfrauenversammlung kann per Beschluss einen Beirat einrichten, dem natürliche und juristische Personen angehören können.

(2) Ein Beirat hat beratenden Charakter in thematischen und organisatorischen Fragen. Er kann repräsentative Aufgaben nach innen und außen übernehmen.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, eigens zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen Mitfrauenversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitfrauen beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, vornehmlich der Mädchen- und Frauenarbeit, im Sinne der Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, zu verwenden hat.